- 27. nimmt Kenntnisvon Abschnitt II.E.2 des Berichts des Generalsekretärssucht den Generalsekretär, seine laufenden Anstrenguingdieser Hinsicht fortzusetzen, und verweist ferner auf ihre Resolution 63/280, unbesehades Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen:
- 28. betont dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß den einschlägigen i Brestungen der Resolutionen der Generalversammlung eingestellt werden müssen;
  - 29. betoestchen der Vereinten Nationenezuberziehlungsweiszu vertiefen;
    - 31. erinnertdaran, dass die sprachliche Vielfeih wichtiger Bestadteil der kulturellen Vielfalt ist, und nimmt Kenntnis von dem Inakttreten des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

45 am 18. März 2007;

32. erinnert außerderan Ziffer 25a

Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

63/307. Rechtsstellung der Binenvertriebenen und Füchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)

Die Generalversammlung

unter Hinweisauf alle ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich ihre Resolutionen 62/153 vom 18. Dezember 2007 und 62/249 vom 15. Mai 2008.

sowie unter Hinweisauf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Georgien, in denen es heißt, dass alle Partei**éeiae**n umfassenden Frieden und die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte hinwirken müssen, und betonend, wie wichtig ihre vollständige und rasche Durchführung ist,

in Anerkennungdessen, dass die Leitlinien betreffend Binnenvertreibuhgen wichtigsten internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen darstellen,

besorgtüber die aufgrund der Konflikte in Georgien erzwungenen demografischen Veränderungen,

sowie besorgüber die humanitäre Lage, die durch den bewaffneten Konflikt im August 2008, der zu weiteren Vertreibungen Wänilpersonen führte, verursacht wurde,

in Anbetrachtdessen, dass dringend eine Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit der Vertreibung in Georgien gefunden werden muss,

unterstreichendwie wichtig die am 15. Oktober 2008 in Genf aufgenommenen Gespräche sind, und wie wichtig es istich weiter mit der Frage deefwilligen, sicheren, würdevollen und ungehinderten Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge auf der Grundlage der international anerkannten Grundsätze undalwen der Konfliktbeilegung zu befassen,

Kenntnis nehmen won dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/249 der Generalversammlung

- 1. anerkenntdas Recht aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und ihrer Nachkommen, ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit, am ihleimstätten in ganz Georgien, einschließlich Abchasiens und Südossetiens, zurückzukehren;
- 2. betont dass die Eigentumsrechte aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge geachtet werden müssen und dass kein Eigentum unter Verstoß gegen diese Rechte erworben werden darf;
  - bekräftigt dass erzwungene demografische Veränderungen unannehmbar sind;
- 4. unterstreicht dass es dringend notwendig ist, den humanitären Organisationen in allen Konfliktgebieten in ganz Georgien ungedenten Zugang zu allen Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen dort ansässigen Personen zu gewähren;
- 5. fordert alle Teilnehmer deGenfer Gesprächæuf, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens zu veretärtsich zu verstärkten vertrauensbildenden Maßnahmen zu verpflichten und Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und Sicherheitsbedigen zu schaffen, edidie freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte begünstigen;
- 6. unterstreicht dass ein Zeitplan aufgestellt werdenss, um die freillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten zu gewährleisten;

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

<sup>47</sup> A/63/950.

- 7. ersuchtden Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diæ Diührung dieser Resolution vorzulegen;
- 8. beschließtden Punkt "Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## **RESOLUTION 63/308**

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 14. September 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.80/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Indien, Irland, Island, Italien, Kanada, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Ös